

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **3 (1923-1924)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

4. HEFT

DEZEMBER 1923

III. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Die Arbeitszeit bei den Bundesbahnen.

Von Robert Bratschi.

(Schluß.)

V.

Nachdem der Bundesrat beschlossen hatte, trat der Verbandsvorstand des S. E. V. zusammen, um zur Sachlage Stellung zu nehmen. Er trat mit einer Rundgebung vor die Öffentlichkeit, in welcher folgende Gedanken enthalten waren: Der Bundesratsbeschluß stellt eine willkürliche und vom Gesetzgeber nicht gewollte Anwendung des Artikels 16 dar; die Art und Weise des Vorgehens zeigt mit aller Deutlichkeit, wie notwendig der Zusammenschluß aller Arbeitenden ist. Insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung über den Artikel 41 des Fabrikgesetzes. In bezug auf die Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel wird vorläufig eine abwartende Haltung eingenommen.

Dieser Beschluß war Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen. Die bürgerliche Presse hat in der „abwartenden Haltung“ einen unerträglichen Druck, ein Damoklesschwert, erblickt und hat von einer absurden Argumentation geschrieben. Die kommunistischen Blätter haben über eine „jämmerliche Kapitulation“ des Verbandsvorstandes vor dem Bundesrat geschrien. Die überwiegende Mehrheit der sozialdemokratischen Zeitungen und sozusagen die gesamte Gewerkschaftspressen haben den Beschluß als richtig bezeichnet. Auch im Verbands selbst folgte eine, allerdings ziemlich lebhaft, aber nicht in die Tiefe gehende Kritik. Die Kritik in und außerhalb des Verbandes wurde teilweise dadurch geschürt, daß im Verbandsvorstande der gefasste Beschluß nur 13 Stimmen auf sich vereinigte, während 12 Stimmen auf einen etwas weitergehenden Antrag fielen. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß im Gegensatz zu den Gepflogenheiten in den meisten anderen Verbänden im Eisenbahnerverband die Gewerkschaftsbeamten nicht stimmen können. Auch war eine größere Anzahl von Mitgliedern des Verbandes abwesend. Diese beiden Faktoren haben zu diesem Ergebnis beigetragen. Von besonderer Wichtigkeit ist es aber, festzustellen, daß die große Mehr-